

II-1592 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 802/J  
1984-06-13

A n f r a g e

der Abgeordneten Bergmann  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die aufklärungsbedürftige Anfragebeantwortung  
(454/AB) durch den Bundesminister für Justiz  
im Zusammenhang mit der gegen Oberstaatsanwalt  
Dr. Otto F.Müller erstatteten Strafanzeige.

Bekanntlich hat der sozialistische Oberstaatsanwalt  
Dr.Otto F.Müller in einem am 11.10.1983 in der Fernseh-  
Sendung "Zeit im Bild" gesendeten Interview erklärt, daß  
die Staatsanwaltschaft Wien - im Einvernehmen mit der Ober-  
staatsanwaltschaft Wien und dem Bundesministerium für Justiz -  
den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen den  
Landeshauptmann von Niederösterreich gestellt habe. Dieser  
eklatante Fall von unzulässiger Medienjustiz fand nicht nur  
in der Öffentlichkeit ein viel beachtetes,- negatives -  
Echo, sondern führte auch zur Erstattung einer noch immer  
anhängigen Strafanzeige von seiten eines Vorarlberger Rechts-  
anwaltes gegen Dr.Otto F.Müller.

In Beantwortung (454/AB) der an ihn gerichteten schriftlichen  
Anfrage betreffend die gegen Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller  
erstattete Strafanzeige (Nr. 452/J) erklärte der Bundes-  
minister für Justiz wörtlich:

"Am Schluß der Dienstbesprechung vom 11.10.1983 wurde  
Oberstaatsanwalt Dr.Müller im Hinblick auf zahlreiche  
Anfragen von Journalisten von Beamten des Bundesministeriums  
für Justiz in meinem Auftrag ersucht, die Öffentlichkeit im  
Wege einer gemeinsam ausgearbeiteten Presseaussendung zu  
informieren.

- 2 -

Nach Herausgabe dieser Presseaussendung wurde Oberstaatsanwalt Dr. Müller von einem Redakteur der Fernsehsendung "Zeit im Bild" telefonisch gefragt, ob er zu einem Interview bereit wäre. Oberstaatsanwalt Dr. Müller hat hierüber den Leiter der Sektion IV und meinen Pressesprecher telefonisch informiert und die Ermächtigung zu diesem Interview erhalten. S o d a n n hat Oberstaatsanwalt Dr. Müller dem ORF-Redakteur telefonisch seine Bereitschaft zum Interview zugesichert."

Dieser Anfragebeantwortung steht jedoch - wie die "Wochenpresse" in ihrer Ausgabe Nr. 16 vom 17.4.1984 berichtete - die Tatsache gegenüber, daß anläßlich der Pressestunde des Bundesministers für Justiz vom 13.11.1983, als das umstrittene Fernsehinterview von Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller gleichfalls Gegenstand der Diskussion war, der ORF-Redakteur Ulrich Brunner wörtlich erklärte:

"Darf ich da in eigener Sache etwas sagen, ich habe nämlich das Interview mit dem Oberstaatsanwalt Dr. Müller gemacht und ich habe angerufen und habe nach ein paar Minuten Telefonat die Zusage bekommen, erhalten, dieses Interview zu bekommen; also da hätte ja der Herr Justizminister im Zimmer sein müssen",

worauf der Justizminister entgegnete:

"Das bin ich sicher nicht gewesen."

Aus dieser Divergenz zwischen der von Ulrich Brunner am 13.11.1983 getroffenen Feststellung und dem Inhalt der Anfragebeantwortung durch den Justizminister ergibt sich geradezu zwangsläufig, daß nur eine dieser Darstellungen tatsächengerecht sein kann. Entweder ist der Darstellung Ulrich Brunner's zu folgen, wonach Dr. Otto F. Müller im Zuge des (e i n e n) mit ihm geführten Telefongesprächs vom 11.10.1983 seine Zustimmung zum Fernsehinterview gab, was zur Folge hätte, daß die Antwort des Justizministers

- 3 -

falsch sein müßte, oder aber Dr.Otto F.Müller führte  
- folgend der Anfragebeantwortung durch den Justizminister -  
im Zusammenhang mit dem Fernsehinterview insgesamt vier  
Telefongespräche, und zwar

- 1) eines mit Ulrich Brunner, als dieser ihn anrief,
- 2) eines mit dem Leiter der Sektion IV (Weisungssektion)  
im Bundesministerium für Justiz,
- 3) eines mit dem Pressesprecher des Justizministers und
- 4) neuerlich eines mit Ulrich Brunner,

woraus folgen müßte, daß die von Ulrich Brunner gegebene  
Sachverhaltsdarstellung nicht zutreffen könnte. Dabei darf  
jedenfalls nicht unberücksichtigt bleiben, daß für Ulrich  
Brunner keinerlei Motiv gegeben war, eine unrichtigt Dar-  
stellung zu geben, und auch der Justizminister in der Presse-  
stunde vom 13.11.1983 dieser Darstellung nicht widersprach.

Schließlich darf auch die Möglichkeit nicht außer Betracht  
bleiben, daß der Bundesminister für Justiz - ebenso wie  
bereits anläßlich der Anfragebeantwortung betreffend die  
Strafsache gegen den sozialistischen Gewerkschaftsfunktionär  
Emmerich Wollinger (94/AB), als Dr.Otto F.Müller die Erteilung  
einer von ihm ausgehenden, auf die Verschleppung dieses Straf-  
verfahrens abzielenden Weisung in Abrede zu stellen versuchte-  
neuerlich von Dr.Otto F.Müller falsch informiert wurde und sich  
diese Falschinformation in der Anfragebeantwortung 454/AB  
niederschlug.

Angesichts der Aufklärungsbedürftigkeit dieser Vorgänge richten  
die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für  
Justiz folgende

## A n f r a g e:

- 1) Entspricht die vom ORF-Redakteur Ulrich Brunner in der Pressestunde vom 13.11.1983 gegebene Darstellung, wonach er am 11.10.1983 im Zuge e i n e s (einzigsten) Telefonats mit Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller dessen Zusage erhielt, ein Fernsehinterview zu machen, Dr.Otto F.Müller demnach keine vorherige Einwilligung des Bundesministeriums für Justiz für dieses Fernsehinterview telefonisch eingeholt haben konnte, den Tatsachen?
- 2) Wenn nein: Weshalb haben Sie in der Pressestunde vom 13.11.1983 diese Darstellung unwidersprochen gelassen?
- 3) Wie läßt sich die Darstellung Ulrich Brunner's mit Ihrer Beantwortung (454/AB) der Anfrage Nr. 452/J in Einklang bringen, wonach Dr.Otto F.Müller mehrere Telefonate geführt haben mußte, um eine zuvorige Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz für sein Fernsehinterview einzuholen?
- 4) Für den Fall, daß tatsächlich Ihr Pressesprecher die Ermächtigung zum Fernseh-Interview Dr.Otto F.Müller's gab:
  - a) Halten Sie es für richtig, daß ein derart schwerwiegender Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen, wie es das Fernseh-Interview Dr.Otto F.Müller's darstellte, letztlich der Entscheidung Ihres Pressesprechers, der damit Dr.Otto F.Müller - zumindest mittelbar - auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit entband, überlassen blieb?
  - b) Handelt es sich bei diesem Pressereferenten um einen Juristen?
  - c) Wie lange gehörte dieser Pressereferent vor dem 11.10.1983 dem Justizressort an?
  - d) Nach welchen Gesichtspunkten erteilte Ihr Pressesprecher die Ermächtigung zum fraglichen Fernseh-Interview:
    - aa) nach rechtlichen?
    - bb) nach politischen?
    - cc) nach welchen sonstigen?

- 5 -

- 5) Wurde Dr.Otto F.Müller mit der Beantwortung der Anfrage Nr.452/J ,insbesondere mit der Zusammenstellung des zu Ihrer vollständigen und richtigen Information und damit zur Beantwortung der Anfrage erforderlichen Materials, befaßt?
- 6) Wenn ja: Haben Sie in der Zwischenzeit überprüft, ob Ihnen die von Dr.Otto F.Müller zugegangenen Informationen den Tatsachen gerecht werden?
- 7) Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?
- 8) Für den Fall der Verneinung der Frage 5):  
Von wem sind Ihnen die Informationen für die Beantwortung der Anfrage Nr. 452/J zugegangen?
- 9) Halten Sie unter Bedachtnahme auf die Darstellung von Ulrich Brunner an der in der Anfragebeantwortung 454/AB vertretenen Auffassung fest, daß Dr.Otto F.Müller vor der von ihm am 11.10.1983 erteilten Zusage, ein Fernseh-interview zu geben, die Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz eingeholt hat?
- 10) In welchem Stadium befindet sich die Bearbeitung der gegen Dr.Otto F.Müller erstatteten Strafanzeige?
- 11) Wurde bereits von dem für diese Strafanzeige zuständigen Staatsanwalt ein Bericht über die in Aussicht genommene staatsanwaltschaftliche Enderledigung in dieser Strafsache erstattet?
- 12) Wenn ja: Wie lautet dieser Bericht?